

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Haiti, Osttimor, Sudan, Westafrika, Zypern

### Haiti

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH). – Resolution 1542(2004) vom 30. April 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1529(2004) vom 29. Februar 2004,
- erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 16. April 2004 (S/2004/300) und die darin enthaltenen Empfehlungen unterstützend,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,
- unter Mißbilligung aller Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung Haitis (›Übergangsregierung‹), alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß die dauerhafte Förderung und der dauerhafte Schutz der Menschenrechte sowie die Schaffung eines Rechtsstaats und eines unabhängigen Justizsystems für sie höchsten Vorrang hat,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001), 1460(2003) und 1539(2004) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seine Resolutionen 1265(1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- mit Lob für die rasche und professionelle Dislozierung der Multinationalen Interimstruppe (MIF) und die von ihr unternommenen Stabilisierungsbemühungen,
- Kenntnis nehmend von der Politischen Vereinbarung, die von einigen der maßgeblichen Parteien am 4. April 2004 erzielt wurde, und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, unverzüglich auf einen breiten politischen Konsens über

- die Art und die Dauer des politischen Übergangs hinzuarbeiten,
- die internationale Gemeinschaft erneut auffordernd, auch weiterhin langfristige Hilfe und Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Entwicklung Haitis zu gewähren, und erfreut über die Absicht der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS), der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und der internationalen Gebergemeinschaft sowie der internationalen Finanzinstitutionen, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen,
- in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Haitis sowie feststellend, daß die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- 1. beschließt, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH), die in der Resolution 1529(2004) geforderte Stabilisierungstruppe, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, ihr Mandat um weitere Zeiträume zu verlängern; und ersucht darum, daß am 1. Juni 2004 die Autorität von der MIF an die MINUSTAH übertragen wird;
- 2. ermächtigt die verbleibenden Anteile der MIF, ihr Mandat nach Resolution 1529(2004) des Sicherheitsrats im Rahmen der vorhandenen Mittel für eine Übergangszeit von höchstens 30 Tagen ab dem 1. Juni 2004 weiter durchzuführen, sofern dies von der MINUSTAH für notwendig erachtet wird und sie darum ersucht;
- 3. ersucht den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten in Haiti zu ernennen, der die Gesamtaufsicht vor Ort für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti übernehmen wird;
- 4. beschließt, daß die MINUSTAH im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über Haiti (S/2004/300) einen zivilen und einen militärischen Anteil umfassen wird, wobei der zivile Anteil aus bis zu 1 622 Zivilpolizisten, einschließlich Beratern und Polizeieinheiten, und der militärische Anteil aus bis zu 6 700 Soldaten aller Dienstgrade bestehen wird; und verlangt ferner, daß der militärische Anteil über den Kommandeur unmittelbar dem Sonderbeauftragten unterstellt wird;
- 5. unterstützt die Einrichtung einer Kerngruppe unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten, der außerdem seine Stellvertreter, der Truppenkommandeur, Vertreter der OAS und der CARICOM, anderer regionaler und subregionaler Organisationen, internationaler Finanzinstitutionen und anderer wichtiger Interessenträger angehören und die den Auftrag hat, die Durchführung des Mandats der MINUSTAH zu erleichtern, das Zusammenwirken mit den haitianischen Behörden als Partnern zu erleichtern und die Wirksamkeit der Reaktion der internationalen Gemeinschaft in Haiti zu verstärken, wie in dem Bericht des Generalsekretärs (S/2004/300) ausgeführt;

- 6. ersucht darum, daß die MINUSTAH bei der Durchführung ihres Mandats mit der OAS und der CARICOM zusammenarbeitet und sich mit ihnen abstimmt;
- 7. beschließt, in bezug auf den nachstehenden Abschnitt I tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß die MINUSTAH den folgenden Auftrag haben wird:
  - I. Sicheres und stabiles Umfeld:
    - a) in Unterstützung der Übergangsregierung ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, innerhalb dessen sich der verfassungsmäßige und politische Prozeß in Haiti vollziehen kann;
    - b) die Übergangsregierung bei der Überwachung, Neugliederung und Reform der Haitianischen Nationalpolizei im Einklang mit den Normen für eine demokratische Polizeiarbeit zu unterstützen, namentlich durch Überprüfung und Zulassung ihres Personals, Beratung bei ihrer Umorganisation und Ausbildung, einschließlich Schulung in geschlechtsspezifischen Fragen, sowie durch Überwachung/Beaufsichtigung der Angehörigen der Haitianischen Nationalpolizei;
    - c) der Übergangsregierung, insbesondere der Haitianischen Nationalpolizei, bei umfassenden und tragfähigen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen für alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der solchen Gruppen eingegliederten Frauen und Kinder, sowie bei Maßnahmen zur Waffenkontrolle und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit behilflich zu sein;
    - d) bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in Haiti behilflich zu sein, unter anderem durch die Gewährung operativer Unterstützung für die Haitianische Nationalpolizei und die Haitianische Küstenwache, und ihre institutionelle Stärkung, namentlich durch die Wiederherstellung des Strafvollzugssystems;
    - e) das Personal, die Räumlichkeiten, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten, unter Berücksichtigung dessen, daß die Übergangsregierung dafür die Hauptverantwortung trägt;
    - f) Zivilpersonen, denen unmittelbare physische Gewalt droht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet zu schützen, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Übergangsregierung und der Polizeibehörden;
  - II. Politischer Prozeß:
    - a) den sich in Haiti vollziehenden verfassungsmäßigen und politischen Prozeß zu unterstützen, namentlich durch Gute Dienste, und die Grundsätze demokratischer Regierungsführung und den Aufbau von Institutionen zu fördern;
    - b) der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen, einen Prozeß des nationalen Dialogs

### Korrigendum

VN 3/2004 S. 112, mittlere Spalte

*Irrtümlich wurde das Ergebnis der Abstimmung über die Resolution 1546 des Sicherheitsrats vom 8. Juni 2004 zu Irak nicht angegeben. Zu ergänzen ist nach der operativen Ziffer 32 der Resolution daher:*

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

- und der nationalen Aussöhnung in Gang zu setzen, behilflich zu sein;
- c) der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt freie und faire Gemeinde-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu organisieren, zu überwachen und durchzuführen, behilflich zu sein, insbesondere durch die Gewährung technischer, logistischer und administrativer Hilfe und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und unter angemessener Unterstützung eines Wahlprozesses mit einer Wählerbeteiligung, die für die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung repräsentativ ist, unter Einfluß der Frauen;
- d) der Übergangsregierung bei der Ausdehnung der staatlichen Autorität auf ganz Haiti behilflich zu sein und eine gute Verwaltungsführung auf lokaler Ebene zu unterstützen;
- III. Menschenrechte:
- a) die Übergangsregierung sowie die haitianischen Menschenrechtsinstitutionen und -gruppen bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Frauen und Kinder, zu unterstützen, mit dem Ziel, die individuelle Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und die Wiedergutmachung für die Opfer zu gewährleisten;
- b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
8. beschließt, daß die MINUSTAH in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Übergangsregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in folgenden Bereichen Beratung und Hilfe gewähren wird:
- a) bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;
- b) bei der Ausarbeitung einer Strategie für die Reform und die institutionelle Stärkung des Justizsystems;
9. beschließt ferner, daß die MINUSTAH sich mit der Übergangsregierung sowie mit ihren internationalen Partnern abstimmen und mit ihnen zusammenarbeiten wird, um die Gewährung und Koordinierung der humanitären Hilfe und den Zugang der humanitären Helfer zu der bedürftigen haitianischen Bevölkerung zu erleichtern, mit besonderem Schwerpunkt auf den schwächsten Teilen der Gesellschaft, insbesondere den Frauen und Kindern;
10. ermächtigt den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die baldige Dislozierung der MINUSTAH, noch bevor die Vereinten Nationen von der Multinationalen Interimstruppe die Verantwortung übernehmen, zu erleichtern und zu unterstützen;
11. ersucht die haitianischen Behörden, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;
12. verlangt, daß das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, der OAS, der CARICOM, der anderen internationalen und humanitären Organisationen und der diplomatischen Vertretungen in Haiti streng geachtet werden und daß keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen Personal, das humanitäre, entwicklungsbezogene oder friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt, begangen werden; verlangt ferner, daß alle Parteien in Haiti den humanitären Organisationen sicheren und unbehinderten Zugang gewähren, damit sie ihre Arbeit tun können;
13. betont, daß die Mitgliedstaaten, die Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, insbesondere die OAS und die CARICOM, die anderen regionalen und subregionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen auch künftig zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, insbesondere auf lange Sicht, beitragen müssen, um Stabilität herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und die Armut zu bekämpfen;
14. fordert alle genannten Interessenträger, insbesondere die Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, der Übergangsregierung Haitis bei der Ausarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie zu diesem Zweck behilflich zu sein;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, umfangreiche internationale Hilfe zu gewähren, um den humanitären Bedürfnissen in Haiti gerecht zu werden und den Wiederaufbau des Landes zu ermöglichen, unter Heranziehung der in Betracht kommenden Koordinierungsmechanismen, und fordert ferner die Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, die von den Organen, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen unternommenen Maßnahmen auf geeignete Weise zu unterstützen;
16. ersucht den Generalsekretär, dem Rat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Mandats vorzulegen und ihm vor Ablauf des Mandats einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen an den Rat dazu enthält, ob die Mission verlängert, neu strukturiert oder umgeformt werden soll, um sicherzustellen, daß die Mission und ihr Mandat der sich verändernden Lage Haitis auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auch weiterhin angemessen sind;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Osttimor

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISET). – Resolution 1543(2004) vom 14. Mai 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1410(2002) vom 17. Mai 2002, 1473(2003) vom 4. April 2003 und 1480(2003) vom 19. Mai 2003,

- in Würdigung der Fortschritte, die das Volk und die Regierung Timor-Lestes mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft bei der Entwicklung der Kapazitäten des Landes im Bereich der Infrastruktur, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtsdurchsetzung und der Verteidigung in so kurzer Zeit erzielt haben,
- sowie in Würdigung der Arbeit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (UNMISET) unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Fortschritte begrüßend, die sie im Hinblick auf die Erfüllung der im Einklang mit den Resolutionen 1410(2002), 1473(2003) und 1480(2003) des Sicherheitsrats in ihrem Mandat festgelegten wesentlichen Aufgaben erzielt hat,
- mit Dank an diejenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizisten und Unterstützungsanteile für die UNMISET zur Verfügung stellen,
- nach Behandlung der Erklärung, die der Außenminister Timor-Lestes am 20. Februar 2004 vor dem Sicherheitsrat abgab, in der er um eine einjährige Verlängerung des Mandats der UNMISET ersucht hat,
- Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 2004 über die UNMISET (S/2004/117) und seinem Bericht vom 29. April 2004 (S/2004/333),
- unter Begrüßung der Empfehlung des Generalsekretärs, das Mandat der UNMISET um eine weitere, einjährige Konsolidierungsphase zu verlängern, um die Wahrnehmung wesentlicher Aufgaben zu ermöglichen, das bisher Erreichte zu bewahren, zu stärken und darauf aufzubauen und Timor-Leste auf diese Weise zur Eigenständigkeit zu verhelfen,
- sowie im Hinblick darauf, daß die in Timor-Leste entstehenden Institutionen sich noch in der Konsolidierungsphase befinden und daß weitere Hilfe erforderlich ist, um die dauerhafte Entwicklung und die Stärkung von Schlüsselbereichen, namentlich der Justiz, der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Nationalpolizei, und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität in Timor-Leste zu gewährleisten,
- die Regierung Timor-Lestes ermutigend, so bald wie möglich die Gesetze zu erlassen und die sonstigen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die in Ziffer 69 des Berichts des Generalsekretärs vom 29. April 2004 genannt und in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dem genannten Bericht als von Timor-Leste zu ergreifende Maßnahmen weiter beschrieben sind,
- erfreut über die ausgezeichnete Kommunikation und den guten Willen, die die Beziehungen zwischen Timor-Leste und Indonesien gekennzeichnet haben, sowie beide Regierungen ermutigend, miteinander wie auch mit der UNMISET weiter zusammenzuarbeiten, um weitere Fortschritte bei der Regelung noch offener bilateraler Fragen zu erzielen, insbesondere in bezug auf die Markierung und die Verwaltung der Grenze und die gerichtliche Belangung der für die 1999 begangenen schweren Verbrechen Verantwortlichen,
- weiterhin fest entschlossen, die Sicherheit und die langfristige Stabilität in Timor-Leste zu fördern,
- 1. beschließt, das Mandat der UNMISET um einen Zeitraum von 6 Monaten zu verlängern, mit dem Ziel, anschließend eine weitere, letzte Verlängerung des Mandats um 6 Monate bis zum 20. Mai 2005 vorzunehmen;

2. beschließt außerdem, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in Abschnitt III seines Berichts vom 29. April 2004 die Personalstärke der UNMISSET zu reduzieren und ihre Aufgabenstellung abzuändern;
3. beschließt infolgedessen, daß das Mandat der UNMISSET die folgenden, im Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 2004 beschriebenen Bestandteile umfassen wird:
  - i) Unterstützung der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems Timor-Lestes sowie der Justiz auf dem Gebiet der schweren Verbrechen;
  - ii) Unterstützung bei der Stärkung des Strafverfolgungssystems in Timor-Leste;
  - iii) Unterstützung der Sicherheit und Stabilität Timor-Lestes;
4. beschließt, daß der UNMISSET bis zu 58 Zivilberater, 157 Zivilpolizeiberater, 42 Militärverbindingsoffiziere, 310 Soldaten in Einheiten und eine aus 125 Personen bestehende internationale Eingreifereinheit angehören werden;
5. beschließt, daß die international anerkannten Menschenrechtsgrundsätze fester Bestandteil der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus sein werden, welche die UNMISSET nach Ziffer 3 durchführen wird;
6. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen vor Ort und über die Durchführung dieser Resolution genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere hinsichtlich der Fortschritte bei der Verwirklichung der wesentlichen Aufgaben des Mandats der UNMISSET, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle drei Monate einen Bericht vorzulegen mit Empfehlungen zu etwaigen Änderungen, die unter Berücksichtigung der erzielten Fortschritte an der Personalstärke, der Zusammensetzung und den Aufgaben der UNMISSET vorgenommen werden könnten, im Hinblick auf den Abschluß ihres Mandats bis zum 20. Mai 2005;
7. ersucht den Generalsekretär, in die von ihm nach Ziffer 6 vorzulegenden Berichte zur Prüfung durch den Sicherheitsrat im November 2004 Empfehlungen zu den Aufgaben und zur Struktur der Polizei- und Militäranteile aufzunehmen;
8. erklärt erneut, daß die Straflosigkeit bekämpft werden muß und daß es wichtig ist, daß die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck Unterstützung gewährt, und betont, daß die Abteilung für schwere Verbrechen alle ihre Untersuchungen bis zum November 2004 und die Strafverfahren und anderen Aktivitäten so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 20. Mai 2005 abgeschlossen haben soll;
9. unterstreicht, daß die weitere Hilfe der Vereinten Nationen für Timor-Leste mit den Anstrengungen der bilateralen und multilateralen Geber, der regionalen Mechanismen, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisationen des Privatsektors und anderer Akteure der internationalen Gemeinschaft abzustimmen ist;
10. fordert die Gebergemeinschaft sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin die Ressourcen und die Hilfe zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von Projekten für eine nachhaltige und langfristige Entwicklung in Timor-Leste wesentlich sind;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Sudan

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. Mai 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/18\*)

Auf der 4978. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Mai 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen vom 25. Mai 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2004/425)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtslage in der Region Darfur in Sudan zum Ausdruck. Feststellend, daß Tausende von Menschen getötet wurden und daß Hunderttausende Gefahr laufen, in den kommenden Monaten zu sterben, betont der Rat, daß die humanitären Hilfsorganisationen sofortigen Zugang zu der gefährdeten Bevölkerung erhalten müssen.

Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis angesichts der fortgesetzten Berichte über umfangreiche Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Darfur, einschließlich wahlloser Angriffe auf Zivilpersonen, sexueller Gewalt, Zwangsvertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher, die eine ethnische Dimension haben, und verlangt, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat verurteilt diese Handlungen, die eine friedliche Lösung der Krise gefährden, mit Nachdruck, betont, daß sich alle Parteien der humanitären Waffenruhevereinbarung von N'Djamena dazu verpflichtet haben, jede Gewalthandlung und alle anderen Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, zu unterlassen und daß die Regierung Sudans sich außerdem dazu verpflichtet hat, die bewaffneten Janjaweed-Milizen zu neutralisieren, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ein Ende zu setzen. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von den Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte in seinem Bericht vom 7. Mai 2004 (E/CN.4/2005/3).

Der Rat fordert die Parteien abermals auf, den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten und den Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu der betroffenen Bevölkerung zu erleichtern. In diesem Zusammenhang betont der Rat, daß die Regierung Sudans die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten erleichtern und ihnen Schutz gewähren muß, und er fordert alle Parteien, einschließlich der Oppositionsgruppen, auf, diese Ziele zu unterstützen. Der Rat fordert alle Parteien auf, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1502(2003) dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit wie möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals und seines Materials zu fördern.

Der Rat begrüßt die am 8. April in N'Djamena (Tschad) unterzeichnete Waffenruhevereinbarung, betont jedoch, daß es dringend geboten ist, daß alle Parteien die Waffenruhe einhalten und unverzügliche Maßnahmen ergreifen, um die Gewalt zu beenden, und fordert die Regierung Sudans auf, ih-

re Zusagen einzuhalten und sicherzustellen, daß die Janjaweed-Milizen neutralisiert und entwaffnet werden. Der Rat betont, daß eine Waffenruhekommission mit internationalen Vertretern ein zentraler Bestandteil der Vereinbarung vom 8. April ist, und bekundet seine uneingeschränkte und aktive Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union unternimmt, um die Waffenruhekommission einzusetzen und Schutzeinheiten aufzustellen, und fordert die Oppositionsgruppen und die Regierung Sudans auf, die unverzügliche Dislokierung von Beobachtern in Darfur zu erleichtern und ihre Bewegungsfreiheit überall in Darfur zu gewährleisten. Der Rat fordert außerdem die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen der Afrikanischen Union großzügig zu unterstützen.

Der Rat begrüßt die Ankündigung der Regierung Sudans, allen humanitären Helfern innerhalb von 48 Stunden nach Beantragung ein Visum auszustellen, die Notwendigkeit von Reisegenehmigungen zu beseitigen und die Einfuhr und Abfertigung der für humanitäre Zwecke importierten Ausrüstung zu erleichtern. Der Rat erkennt an, daß durch Dekret des Präsidenten eine Ermittlungskommission ernannt wurde. Der Rat ist jedoch ernsthaft besorgt über die fortgesetzten logistischen Behinderungen, die eine rasche Reaktion angesichts einer gravierenden und sich weiter verschlimmernden Krise verhindern, und fordert die Regierung auf, die von ihr gemachte Zusage zu erfüllen, bei den humanitären Anstrengungen zur Gewährung von Hilfe für die gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Darfur uneingeschränkt und ohne Verzögerung zusammenzuarbeiten, wobei er mit besonderer Besorgnis darauf hinweist, daß das humanitäre Problem durch den unmittelbar bevorstehenden Beginn der Regenzeit noch verschärft werden wird.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, rasch und wirksam auf den konsolidierten Hilfsappell für Darfur zu reagieren.

Der Rat beobachtet mit Sorge die lange Abwesenheit eines akkreditierten Residierenden Koordinators/Humanitären Koordinators und betont, daß sofort ein ständiger Residierender Koordinator/Humanitärer Koordinator ernannt und entsprechend akkreditiert werden muß, der die tägliche Koordination gewährleistet, damit die Hindernisse für den Zugang der humanitären Helfer beseitigt werden können, die den Vereinten Nationen von der Gemeinschaft der internationalen Hilfsorganisationen zur Kenntnis gebracht worden sind.

Der Rat legt den Parteien nahe, sich im Interesse der Einheit und der Souveränität Sudans verstärkt um eine politische Regelung ihrer Streitigkeit zu bemühen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über den weiteren Verlauf der humanitären Krise und der Menschenrechtskrise unterrichtet zu halten und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen abzugeben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung eines Vorrasteams für eine Friedensunterstützungsmission in Sudan. – Resolution 1547(2004) vom 11. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

- erfreut über die am 5. Juni 2004 in Nairobi (Kenia) erfolgte Unterzeichnung der Erklärung, in der die Parteien ihre Zustimmung zu den sechs unterzeichneten Protokollen zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A) bestätigten und in der sie erneut ihre Entschlos-

- senheit bekräftigten, die verbleibenden Verhandlungsphasen abzuschließen,
- mit Lob für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), insbesondere der Regierung Kenias als Vorsitzende des Unterausschusses für Sudan, geleistete Arbeit und ihre fortgesetzte Unterstützung für die Erleichterung der Friedensgespräche, und die Anstrengungen anerkennend, die das Überwachungsteam für den Schutz von Zivilpersonen, die Gemeinsame Militärkommission in den Nuba-Bergen und das Verifikations- und Überwachungsteam in Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen, und seiner Hoffnung Ausdruck gebend, daß die IGAD auch weiterhin eine maßgebliche Rolle während der Übergangszeit wahrnehmen wird,
  - in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und die späteren Vereinbarungen auf der Grundlage dieses Protokolls,
  - in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit und Einheit Sudans,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 10. Oktober 2003 (S/PRST/2003/16) und vom 25. Mai 2004 (S/PRST/2004/18),
  - unter Verurteilung aller Gewalthandlungen und Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien und mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die Folgen des andauernden Konflikts für die Zivilbevölkerung Sudans, namentlich die Frauen, Kinder, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,
  - mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden beteiligten Parteien, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, und die Auffassung vertretend, daß die gegenwärtig im Rahmen des Naivasha-Prozesses zu verzeichnenden Fortschritte zur Verbesserung der Stabilität und des Friedens in Sudan beitragen werden,
  - unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 2004 (S/2004/453),
1. begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, für einen Anfangszeitraum von drei Monaten und unter der Aufsicht eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ein Vorausteam der Vereinten Nationen als besondere politische Mission in Sudan einzurichten, mit der Aufgabe, die internationale Überwachung vorzubereiten, die in dem am 25. September 2003 geschlossenen Abkommen von Naivasha über Sicherheitsregelungen vorgesehen ist, die Kontakte mit den beteiligten Parteien zu erleichtern und die Einleitung einer Friedensunterstützungsmission nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens vorzubereiten;
  2. macht sich die Vorschläge des Generalsekretärs zur personellen Zusammensetzung des Vorausteams zu eigen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, so rasch wie möglich alle erforderlichen Vereinbarungen mit der Regierung Sudans zu schließen;
  3. erklärt seine Bereitschaft, die Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens Empfehlungen betreffend die Größe, die Struktur und das Mandat dieser Mission zu unterbreiten;
  4. ersucht den Generalsekretär, bis zur Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu

- treffen und namentlich die wichtigsten logistischen und personellen Mittel zur Erleichterung der raschen Entsendung der genannten möglichen Mission einsatznah bereitzustellen, hauptsächlich um die Parteien bei der Überwachung und Verifizierung der Einhaltung der Bestimmungen eines umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen und um Vorbereitungen für die Rolle der Vereinten Nationen während der Übergangszeit in Sudan zu treffen;
5. unterstreicht die Notwendigkeit, über eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu verfügen, namentlich durch lokale und nationale Radiostationen, Fernsehsender und Zeitungen, um in den örtlichen Gemeinwesen und unter den Parteien das Verständnis für den Friedensprozeß und die Rolle einer Friedensunterstützungsmission der Vereinten Nationen zu fördern;
  6. macht sich die Schlußfolgerungen des Generalsekretärs in Ziffer 22 seines Berichts betreffend die Situation in Sudan, insbesondere in Darfur und im Gebiet des Oberen Nil, zu eigen, fordert die Parteien auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um ein sofortiges Ende der Kämpfe in der Region Darfur, am Oberen Nil und anderswo zu bewirken, fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2003 nachdrücklich auf, unverzüglich eine politische Vereinbarung zu schließen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Afrikanischen Union und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf ein dauerhaftes Engagement vorbereitet zu sein, einschließlich der Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel zur Unterstützung des Friedens in Sudan;
  7. ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Sudan unterrichtet zu halten, insbesondere über den Verhandlungsprozeß von Naivasha, die Umsetzung des Friedensprozesses und die Ausführung des Mandats des Vorausteams, und dem Rat spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen;
  8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Androhung von Maßnahmen gegen die Regierung Sudans und Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern an nichtstaatliche Akteure in der Region Darfur. – Resolution 1556(2004) vom 30. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004 (S/PRST/2004/16<sup>‡</sup>), seine Resolution 1547(2004) vom 11. Juni 2004 und seine Resolution 1502(2003) vom 26. August 2003 über den Zugang humanitären Personals zu hilfsbedürftigen Menschen,
- unter Begrüßung der Führungsrolle und des Einsatzes der Afrikanischen Union bei der Bewältigung der Situation in Darfur und mit dem Ausdruck seiner Bereitschaft, diese Anstrengungen voll zu unterstützen,
- ferner unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 27. Juli 2004 (S/2004/603),
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit

und Unabhängigkeit Sudans in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und den darauf beruhenden Folgevereinbarungen, denen die Regierung Sudans zugestimmt hat,

- unter Begrüßung des von der Regierung Sudans und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Juli 2004 herausgegebenen Gemeinsamen Kommuniqués, namentlich der Schaffung des Gemeinsamen Durchführungsmechanismus, und in Anerkennung der Maßnahmen, die zur Verbesserung des Zugangs humanitärer Helfer getroffen wurden,
- Kenntnis nehmend von dem am 3. Juni 2004 herausgegebenen Bericht des Generalsekretärs über Sudan, sowie die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Sudan durch den Generalsekretär und die bisherigen Anstrengungen des Sonderbeauftragten begrüßend,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, namentlich die fortgesetzten Angriffe auf Zivilpersonen, welche das Leben Hunderttausender Menschen gefährden,
- unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an der Krise beteiligten Parteien, insbesondere durch die Janjaweed, einschließlich unterschiedsloser Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher mit ethnischem Hintergrund, und mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Folgen des Konflikts in Darfur auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und Flüchtlinge,
- in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Menschenrechte zu achten, während sie die öffentliche Ordnung aufrechterhält und ihre Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet schützt, und daß alle Parteien zur Achtung des humanitären Völkerrechts verpflichtet sind,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern beziehungsweise ihnen ein Ende zu setzen, sowie unterstreichend, daß Urheber solcher Verstöße nicht straflos bleiben werden,
- erfreut darüber, daß die Regierung Sudans zugesagt hat, die Greuelthaten zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen,
- bekräftigend, daß die Regierung Sudans zugesagt hat, die Streitkräfte Sudans umgehend zu mobilisieren, um die Janjaweed-Milizen zu entwaffnen,
- in diesem Zusammenhang auch unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001) vom 20. November 2001, 1460(2003) vom 30. Januar 2003 und 1539(2004) vom 22. April 2004 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265(1999) vom 17. September 1999 und 1296(2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

<sup>‡</sup> eigentlich Dokument S/PRST/2004/18, Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. Mai 2004 (Anmerkung der Redaktion)

- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über gemeldete Verstöße gegen die am 8. April 2004 in N'Djamena unterzeichnete Waffenruhevereinbarung und erneut erklärend, daß alle Parteien der Waffenruhe alle in der Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfüllen müssen,
  - unter Begrüßung der im Juni 2004 in Genf abgehaltenen Geberkonsultation sowie der anschließenden Unterrichtungen, bei denen die dringenden humanitären Bedürfnisse in Sudan und in Tschad hervorgehoben und die Geber an die Notwendigkeit erinnert wurden, ihre gegebenen Zusagen einzuhalten,
  - unter Hinweis darauf, daß mehr als eine Million Menschen dringend humanitäre Hilfe benötigen, daß mit dem Beginn der Regenzeit die Bereitstellung von Hilfe zunehmend schwieriger wird und daß Hunderttausende Menschenleben gefährdet sind, wenn nicht dringend Maßnahmen getroffen werden, um den Bedürfnissen auf den Gebieten Sicherheit, Zugang, Logistik, Kapazitätsaufbau und Finanzen Rechnung zu tragen,
  - mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um einer humanitären Katastrophe Einhalt zu gebieten, einschließlich durch weitere Maßnahmen, falls dies erforderlich sein sollte,
  - unter Begrüßung der laufenden internationalen diplomatischen Anstrengungen zur Bewältigung der Situation in Darfur,
  - betonend, daß jede Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen an ihre Heimstätten freiwillig sowie mit ausreichender Unterstützung und in hinlänglicher Sicherheit erfolgen muß,
  - mit tiefer Besorgnis feststellend, daß bis zu 200 000 Flüchtlinge in den Nachbarstaat Tschad geflohen sind, was eine schwere Belastung dieses Landes darstellt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach Janjaweed-Milizen aus der Region Darfur in Sudan wiederholt über die Grenze nach Tschad eingefallen sind, sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung zwischen den Regierungen Sudans und Tschads, einen gemeinsamen Mechanismus zur Sicherung der Grenzen einzurichten,
  - feststellend, daß die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. fordert die Regierung Sudans auf, alle Zusagen, die sie in dem Kommuniqué vom 3. Juli 2004 gemacht hat, sofort zu erfüllen, namentlich indem sie internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen erleichtert, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten, indem sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine unabhängige Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht fördert, indem sie glaubwürdige Sicherheitsbedingungen für den Schutz der Zivilbevölkerung und der humanitären Akteure schafft und indem sie die politischen Gespräche mit Dissidentengruppen aus der Region Darfur, insbesondere mit der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM) und der Sudanesischen Befreiungsbewegung/-armee (SLM/A) über Darfur wieder aufnimmt;
  2. billigt die Entsendung internationaler Beobachter in die Region Darfur in Sudan, einschließlich der von der Afrikanischen Union vorgesehenen Schutztruppe, unter der Führung der Afrikanischen Union, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese Anstrengungen auch künftig zu unterstützen, begrüßt die Fortschritte bei der Entsendung von Beobachtern, namentlich die Angebote von Mitgliedern der Afrikanischen Union, Truppen zu stellen, und betont, daß die Regierung Sudans und alle beteiligten Parteien die Arbeit der Beobachter im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Addis Abeba vom 28. Mai 2004 über die Modalitäten der Einrichtung einer Beobachtermission zur Überwachung der Waffenruhe erleichtern müssen;
  3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das internationale Beobachterteam unter der Führung der Afrikanischen Union, einschließlich der Schutztruppe, zu verstärken, indem sie das Personal und die sonstige Unterstützung, namentlich Finanzmittel, Versorgungsgüter, Transport, Fahrzeuge, Führungsunterstützung, Fernmeldeverbindungen und Stabsunterstützung, bereitstellen, die für den Überwachungseinsatz benötigt werden, und begrüßt die von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten bereits geleisteten Beiträge zur Unterstützung des von der Afrikanischen Union geleiteten Einsatzes;
  4. begrüßt die Arbeit des Hohen Kommissars für Menschenrechte zur Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern nach Sudan und fordert die Regierung Sudans auf, bei der Entsendung dieser Beobachter mit dem Hohen Kommissar zusammenzuarbeiten;
  5. fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 nachdrücklich auf, unverzüglich eine politische Vereinbarung zu schließen, nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß die obersten Rebellenführer nicht an den Gesprächen vom 15. Juli in Addis Abeba (Äthiopien) teilgenommen haben, was für den Prozeß wenig hilfreich ist, fordert neue Gespräche unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union und ihres Chefvermittlers, Hamid Algabid, um zu einer politischen Lösung der Spannungen in Darfur zu gelangen, und fordert die Rebellengruppen mit allem Nachdruck auf, die Waffenruhe zu achten, die Gewalt sofort zu beenden, ohne Vorbedingungen Friedensgespräche aufzunehmen sowie auf positive und konstruktive Weise auf die Lösung des Konflikts hinzuwirken;
  6. verlangt, daß die Regierung Sudans ihre Zusagen erfüllt, die Janjaweed-Milizen zu entwaffnen und die Führer der Janjaweed und ihre Verbündeten, die zu Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und zu anderen Greuelthaten angestiftet und diese verübt haben, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat in 30 Tagen und danach in monatlichen Abständen darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die Regierung Sudans in dieser Angelegenheit Fortschritte erzielt hat, und verleiht seiner Absicht Ausdruck, im Fall der Nichtbefolgung weitere Maßnahmen zu erwägen, einschließlich Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen gegen die Regierung Sudans;
  7. beschließt, daß alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an alle nichtstaatlichen Gruppen und Einzelpersonen, einschließlich der Janjaweed, die in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur operieren, zu verhindern;
  8. beschließt, daß alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um jede Gewährleistung technischer Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Ziffer 7 genannten Güter durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an die in Ziffer 7 genannten nichtstaatlichen Gruppen und Einzelpersonen, die in den Staaten Nord-Darfur, Süd-Darfur und West-Darfur operieren, zu verhindern;
  9. beschließt, daß die mit den Ziffern 7 und 8 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
    - Versorgungsgüter und damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe für Überwachungs-, Verifikations- oder Friedensunterstützungsmissionen, namentlich Missionen unter der Führung von Regionalorganisationen, die von den Vereinten Nationen genehmigt wurden oder mit dem Einverständnis der maßgeblichen Parteien tätig sind;
    - nichtletale militärische Ausrüstungsgegenstände, die allein für humanitäre Zwecke, die Überwachung der Menschenrechtslage oder für Schutzzwecke bestimmt sind, sowie die damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe; und
    - Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Menschenrechtsbeobachter, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnete Personal;
  10. erklärt seine Absicht, die Änderung oder Aufhebung der mit den Ziffern 7 und 8 verhängten Maßnahmen zu erwägen, wenn er feststellt, daß die Regierung Sudans ihre in Ziffer 6 beschriebenen Zusagen erfüllt hat;
  11. wiederholt, daß er das von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung unterzeichnete Abkommen von Nivasha unterstützt, sieht der wirksamen Durchführung des Abkommens und einem friedlichen, geeinten Sudan, der in Eintracht mit allen anderen Staaten auf die Entwicklung Sudans hinarbeitet, erwartungsvoll entgegen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf ein dauerhaftes Engagement vorbereitet zu sein, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel zur Unterstützung des Friedens und der wirtschaftlichen Entwicklung in Sudan;
  12. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Hilfe bereitzustellen, die dringend benötigt wird, um die humanitäre Katastrophe zu lindern, die sich zur Zeit in der Region Darfur abspielt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusagen einzuhalten, die sie im Hinblick auf die Bedürfnisse in Darfur und Tschad abgegeben haben, unter gleichzeitiger Betonung der Notwendigkeit, großzügig zur Deckung des noch ausstehenden Teils der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen beizutragen;

13. ersucht den Generalsekretär, interinstitutionelle humanitäre Mechanismen zu aktivieren, um zu erwägen, welche Zusatzmaßnahmen eventuell nötig sind, um eine humanitäre Katastrophe abzuwenden, und dem Rat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
14. legt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission nahe, mit der Regierung Sudans bei der Unterstützung der unabhängigen Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region Darfur eng zusammenzuarbeiten;
15. verlängert das in Resolution 1547 enthaltene Mandat der besonderen politischen Mission um weitere 90 Tage bis zum 10. Dezember 2004 und ersucht den Generalsekretär, in die Mission auch eine Notfallplanung für die Region Darfur einzubeziehen;
16. bekundet seine volle Unterstützung für die Waffenruhekommission und Überwachungsmission unter Führung der Afrikanischen Union in Darfur und ersucht den Generalsekretär, der Afrikanischen Union bei der Planung und den Bewertungen für ihre Mission in Darfur behilflich zu sein und im Einklang mit dem Gemeinsamen Kommuniké Vorbereitungen zu treffen, um in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Durchführung eines künftigen Abkommens in Darfur zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte Bericht zu erstatten;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Pakistan.

## Westafrika

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. März 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/7)

Auf der 4933. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. März 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Grenzüberschreitende Fragen in Westafrika‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten hebt der Sicherheitsrat hervor, wie wichtig es ist, sich in einem regionalen Rahmen mit den fortbestehenden Faktoren der Instabilität in Westafrika auseinanderzusetzen. Er ist sich der Notwendigkeit eines umfassenden, mehrgleisigen Konzepts zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen der komplexen Krisen und Konflikte in Westafrika bewußt. Mit einem solchen Konzept sollte an den tieferen Konfliktursachen angesetzt und geprüft werden, durch welche Mittel dauerhafter Frieden und nachhaltige Sicherheit, einschließlich Entwicklung und wirtschaftlicher Wiederbelebung, guter Regierungsführung und politischer Reformen, gefördert werden können.

Der Sicherheitsrat nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. März 2004 (S/2004/200) und den darin enthaltenen Empfehlungen, grenzüberschreitende Fragen, insbesondere das Los von Kindersoldaten sowie den Einsatz und die Verbreitung von

Söldnern und Kleinwaffen, im Rahmen eines regionalen Ansatzes anzugehen. Der Sicherheitsrat vertritt die Auffassung, daß auf Grund des Berichts getroffene Beschlüsse Teil einer breiteren Strategie der Konfliktprävention, der Krisenbewältigung und der Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit in der Subregion sein sollten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die von der Afrikanischen Union und der NEPAD festgelegten Grundsätze, die einen wichtigen Rahmen für eine derartige Beschlußfassung bilden. Er legt den ECOWAS-Mitgliedstaaten nahe, ihre vollständige Einhaltung sicherzustellen. Infolgedessen fordert er die ECOWAS nachdrücklich auf, mit dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den anderen beteiligten internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich des neu geschaffenen Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, sowie mit den interessierten Staaten eng zusammenzuarbeiten, um eine regionale Politik der Konfliktprävention zu formulieren, die die Empfehlungen der von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union vor kurzem in die Region entsandten gemeinsamen Mission vollständig berücksichtigt.

Der Sicherheitsrat betont die wichtige Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, wenn es darum geht, die Koordinierung eines kohärenten Vorgehens der Vereinten Nationen gegenüber grenzüberschreitenden und transnationalen Problemen in der Subregion zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat legt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika nahe, im Interesse einer besseren Übereinstimmung und höchstmöglicher Effizienz der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Westafrika auch weiterhin regelmäßige Koordinierungstreffen der Missionen der Vereinten Nationen in der Region abzuhalten. Er befürwortet außerdem die größtmögliche Abstimmung zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen innerhalb der Länder der Subregion.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Missionen der Vereinten Nationen in Westafrika dazu zu ermutigen, zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit und zur Kostensenkung soweit möglich Informationen untereinander auszutauschen sowie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zu teilen, ohne jedoch die befriedigende Durchführung ihrer jeweiligen Mandate in Frage zu stellen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Erleichterung grenzüberschreitender Operationen und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region zu prüfen, namentlich die Möglichkeit von ›Nach-eile‹-Operationen, gemeinsame Luftpatrouillen, gemeinsame Grenzverantwortung, die mögliche Verstärkung der Luftraumüberwachung und die gemeinsame Planung der Rückführung ausländischer Kombattanten. Er sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die ihm der Generalsekretär nach entsprechenden Konsultationen mit den betroffenen Regierungen so bald wie möglich vorlegen soll. Er ermutigt außerdem die Staaten in der Subregion, gemeinsame Patrouillen entlang ihrer jeweiligen Grenzen zu organisieren, gegebenenfalls zusammen mit den jeweiligen Friedenssicherungsansätzen der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär und die ECOWAS, die erforderlichen praktischen Beschlüsse zu treffen, um die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der ECOWAS in Westafrika zu verbessern.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig ein regiona-

les Herangehen an die Vorbereitung und Durchführung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist. Zu diesem Zweck bittet er die Missionen der Vereinten Nationen in Westafrika, die betroffenen Regierungen, die in Betracht kommenden Finanzinstitutionen, die internationalen Entwicklungsorganisationen und die Geberländer, zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogramme der einzelnen Länder im Rahmen einer regionalen Gesamtstrategie miteinander abzustimmen, Programme für Gemeinwesenentwicklung auszuarbeiten, die parallel zu den Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen durchgeführt werden sollen, und den konkreten Bedürfnissen von Kindern in bewaffneten Konflikten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Subregion zu finden, und fordert die Staaten in der Region nachdrücklich auf, die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zu fördern, damit sie mit Unterstützung der zuständigen internationalen Organisationen und der Geberländer freiwillig und in Sicherheit zurückkehren können.

Der Sicherheitsrat vertritt die Auffassung, daß der illegale Waffenhandel eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt. Er fordert daher die ECOWAS-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihr am 31. Oktober 1998 in Abuja unterzeichnetes Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen vollständig durchzuführen. Er bittet sie außerdem, die Möglichkeit einer Verstärkung seiner Bestimmungen zu untersuchen.

Der Sicherheitsrat bittet die ECOWAS-Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region besser zu bekämpfen, beispielsweise durch die Schaffung eines Regionalregisters für Kleinwaffen und leichte Waffen. Der Sicherheitsrat fordert die Geberländer auf, den ECOWAS-Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und die Staaten, die über die Kapazität zum Waffenexport verfügen, nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß die Waffenembargos in der Subregion in vollem Umfang eingehalten werden. Er bekundet seine Absicht, die Maßnahmen zur Beendigung des unerlaubten Zustroms von Waffen in die Konfliktzonen der Region genau zu beobachten und mit der ECOWAS und den Mitgliedstaaten diesbezüglich im Benehmen zu bleiben.

Der Sicherheitsrat ist sich der Notwendigkeit bewußt, sowohl an der Angebots- als auch an der Nachfrageseite anzusetzen, was Privatunternehmen angeht, die illegal Kleinwaffen oder Sicherheitsdienste verkaufen, und bittet die beteiligten Regierungen, geeignete Schritte zur Verhinderung solcher illegaler Verkäufe zu unternehmen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die von ihm durchgeführten Maßnahmen betreffend die illegale Ausbeutung von Diamanten und Holz in der Subregion und den illegalen Handel damit und legt der ECOWAS und ihren Mitgliedstaaten nahe, eine transparente und zukunftsfähige Nutzung dieser Ressourcen zu fördern.

Der Sicherheitsrat legt der ECOWAS nahe, die Parteien und Akteure, die nachweislich am unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in der Subregion beteiligt sind und Söldner einsetzen, öffentlich zu benennen, und bekundet seine Absicht, die Einfüh-

zung einer solchen Praxis in bezug auf die Konflikte in Westafrika zu prüfen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß die vielen unrechtmäßigen Kontrollpunkte in der Region und die dort praktizierte Erpressung die Sicherheit der Zivilbevölkerung gefährden und einen erheblichen Hemmschuh für die Wirtschaftsentwicklung ganz Westafrikas darstellen. Er bittet daher die betroffenen Regierungen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft wirksam gegen dieses Hindernis für die regionale Wirtschaftsintegration vorzugehen. Der Sicherheitsrat fordert die ECOWAS-Mitgliedstaaten auf, zusammenzuarbeiten, um sich auf ein kohärentes Konzept für das Problem der ausländischen Kombattanten zu einigen.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten der Mano-Fluß-Union auf, ihren Dialog wieder aufzunehmen und die Abhaltung eines Gipfeltreffens der Staatsoberhäupter und von Ministertreffen zu erwägen, um einen gemeinsamen Ansatz in bezug auf gemeinsame Sicherheitsprobleme und auf vertrauensbildende Maßnahmen auszuarbeiten.

Der Sicherheitsrat vertritt die Auffassung, daß den Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, bei der Krisenbewältigung und Konfliktprävention in der Region eine wichtige Rolle zukommt, und daß ihre diesbezüglichen Anstrengungen es verdienen, durch die Staaten der Region, die ECOWAS, die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen unterstützt zu werden. Es sollte noch mehr Unterstützung für die Medien bereitgestellt werden, damit sie die Öffentlichkeit für das Los von Kindersoldaten, den Einsatz und die Verbreitung von Kleinwaffen und die Rekrutierung von Söldnern sensibilisieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß in der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia derzeit geprüft wird, ob ihr Mandat auf grenzüberschreitende Fragen, die Liberia und seine Nachbarländer betreffen, auszuweiten ist.

Der Sicherheitsrat betrachtet die Reform des Sicherheitssektors als wesentliches Element für den Frieden und die Stabilität in Westafrika und fordert die Geberländer und die internationale Finanzgemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der ECOWAS, insbesondere ihres Exekutivsekretariats, zu verstärken und die Staaten der Subregion bei ihren Bemühungen um die Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat bekundet im Kontext der besonderen Aufmerksamkeit, die er der regionalen Dimension der Probleme in Westafrika entgegenbringt, seine Absicht, die Umsetzung der genannten Empfehlungen weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, anlässlich seiner regelmäßigen Berichte über die Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion über sie Bericht zu erstatten.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Umfassende Regelung des Zypern-Problems. – Resolutionsantrag S/2004/313 vom 21. April 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen über Zypern,
- betonend, daß die Verabschiedung dieser Resolution unbeschadet und vorbehaltlich des von griechischen Zypern und türkischen Zypern

frei getroffenen Beschlusses erfolgt, ob sie das Gründungsabkommen billigen, das in der Umfassenden Regelung des Zypern-Problems (im folgenden ›Umfassende Regelung‹) enthalten ist,

- in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderberater und dessen Team im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs unternommen haben,
  - betonend, daß alle Staaten verpflichtet sind, ihre Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gegenseitig zu achten,
  - erfreut über die Bekräftigung des Bekenntnisses zum Völkerrecht und zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen in dem Vertrag zwischen Zypern, Griechenland, der Türkei und dem Vereinigten Königreich über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem neuen Stand der Dinge in Zypern, der Teil der Umfassenden Regelung ist,
  - feststellend, daß im Falle der Billigung der Umfassenden Regelung ihre Durchführung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen und Zeitpläne durch die Parteien, insbesondere soweit sie Sicherheitsfragen betreffen, von entscheidender Bedeutung sein werden,
  - unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und seine Bereitschaft erklärend, bei jedem Verstoß gegen die Umfassende Regelung, der ihm namentlich auch durch den Überwachungsausschuß zur Kenntnis gebracht wird, die Situation zu prüfen,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 2004 (S/2004/302),
  - Kenntnis nehmend von dem an den Sicherheitsrat gerichteten Ersuchen, bestimmte Beschlüsse zu treffen, die gleichzeitig mit dem Gründungsabkommen in Kraft treten; und in dem Bewußtsein, daß diese Beschlüsse einen maßgeblichen Bestandteil des Gesamtrahmens der Umfassenden Regelung bilden werden, falls diese gebilligt wird,
  - Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, daß eine verstärkte Operation der Vereinten Nationen unter anderem die Überwachung, Verifikation und Beaufsichtigung der Durchführung des Gründungsabkommens übernehmen soll,
  - feststellend, daß in der Geschichte Zyperns die Präsenz und der Zustrom von Waffen den Konflikt in Zypern und die Instabilität in der Region angeheizt haben und daß das Verbot von Waffenlieferungen nach Zypern ein wichtiger Faktor für die Gewährleistung der wirksamen Durchführung der Umfassenden Regelung, namentlich ihrer Entmilitarisierungsbestimmungen, und für die Beseitigung weiterer Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Region sein wird,
1. beschließt, daß die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen erst dann wirksam werden, wenn der Generalsekretär dem Präsidenten des Sicherheitsrats notifiziert hat, daß das Gründungsabkommen nach einem frei getroffenen Beschluß der griechischen Zypern und der türkischen Zypern in Kraft getreten ist;
  2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 21. April 2004: +14; –1: Rußland; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

## ANLAGE

Der Sicherheitsrat,

### Teil A

1. beschließt, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zu beenden;
2. beschließt, dessen ungeachtet eine Operation der Vereinten Nationen in Zypern beizubehalten, die als Mission der Vereinten Nationen zur Durchführung der Regelung in Zypern (UNSIMIC) bezeichnet wird;
3. beschließt außerdem, daß die UNSIMIC beibehalten wird, bis der Sicherheitsrat auf Grund eines Ersuchens der Bundesregierung der Vereinigten Republik Zypern, mit Zustimmung beider konstituierender Staaten, etwas anderes beschließt;
4. ermächtigt die UNSIMIC, im Einklang mit Anhang E der Umfassenden Regelung sich in ganz Zypern zu dislozieren und frei zu bewegen, mit dem Mandat, die Durchführung des Gründungsabkommens zu überwachen und ihr Bestes zu tun, um seine Einhaltung zu fördern und zur Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds beizutragen und insbesondere
  - a) die mit der Durchführung zusammenhängenden politischen Entwicklungen zu überwachen und nach Bedarf Rat und Gute Dienste anzubieten;
  - b) die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Gründungsabkommens zu überwachen und zu verifizieren, insbesondere
    - i) die Auflösung aller griechisch-zyprischen und türkisch-zyprischen Streitkräfte, einschließlich der Reserveeinheiten, und die Entfernung ihrer Waffen von der Insel;
    - ii) die Anpassung der Truppenstärke und der Bewaffnung der griechischen und türkischen Streitkräfte auf ein vereinbartes gleiches Niveau;
  - c) die Einhaltung der Bestimmungen des Gründungsabkommens in bezug auf die Bundespolizei und die Polizei der konstituierenden Staaten zu überwachen und zu verifizieren<sup>1</sup>;
  - d) ihr Bestes zu tun, um sicherzustellen, daß Personen aus einem der konstituierenden Staaten von den Behörden des anderen Staates faire und gleiche Behandlung vor dem Gesetz gewährleistet wird;
  - e) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Gebieten zu überwachen, die Gegenstand von Gebietskorrekturen sind, so auch durch die Übernahme der territorialen Zuständigkeit für vereinbarte Gebiete und Zeiträume vor der Übertragung, unbeschadet der lokalen Verwaltung der Bevölkerung;
  - f) den Vorsitz des Überwachungsausschusses zu übernehmen, der nach dem Vertrag zwischen Zypern, Griechenland, der Türkei und dem Vereinigten Königreich über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem neuen Stand der Dinge in Zypern einzusetzen ist, und dem Ausschuß administrative Unterstützung zu gewähren;

<sup>1</sup> Bemerkung: Die Operation der Vereinten Nationen würde keine direkte Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung übernehmen.

- g) ihr Mandat wahrzunehmen, indem sie beispielsweise Patrouillen durchführt, Posten und Straßensperren errichtet, Beschwerden entgegennimmt, Untersuchungen durchführt, Fakten vorlegt, offiziellen Rat erteilt und bei den Behörden interveniert;
5. erklärt, daß die UNSIMIC rechtzeitig die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des genannten Mandats erhalten wird und daher grundsätzlich gemäß den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs strukturiert sein wird, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats;
6. fordert alle Parteien, die in dem in Anhang E genannten Überwachungsausschuß vertreten sind, auf, bei der Dislozierung und den Tätigkeiten der UNSIMIC umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in ganz Zypern garantieren;
7. fordert die Regierung der Vereinigten Republik Zypern außerdem auf, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

## Teil B

- tätig werdend nach Kapitel VII,
8. beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um folgendes zu verhindern: den Verkauf, die Lieferung und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, beziehungsweise die Förderung eines solchen Verkaufs, einer solchen Lieferung oder einer solchen Weitergabe, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Zypern durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und die Bereitstellung jeder technischen Hilfe, Beratung oder Ausbildung, Finanzierung oder finanziellen Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für Zypern;
9. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
- Lieferungen für die UNSIMIC;
  - Lieferungen, die die Vereinigte Republik Zypern für Tätigkeiten der Bundespolizei und der Polizei der konstituierenden Staaten benötigt;
  - Lieferungen für Streitkräfte, die im Einklang mit internationalen Verträgen, deren Vertragspartei Zypern ist, in Zypern stationiert sind;
  - Lieferungen von nichtletalem militärischem Gerät, einschließlich kugelsicherer Westen, Militärhelmen und gepanzerten Fahrzeugen, die ausschließlich für humanitäre und Schutzzwecke bestimmt sind, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, für Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter, humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer sowie beigeordnetes Personal, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch;
10. beschließt ferner, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die

nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über alle Aspekte seiner Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

- Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen, und danach Ersuchen der Staaten um alle weiteren Informationen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet;
  - Prüfung der ihm von den Staaten oder vom Überwachungsausschuß zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
  - regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die ihm vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen und Luftfahrzeugen, die solche Verstöße begangen haben sollen;
  - Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen;
11. fordert alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft (außer in bezug auf die in Ziffer 9 iii genannten Lieferungen), einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
12. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 10 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
13. ersucht den Ausschuß nach Ziffer 10, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so auch durch den Einsatz von Informationstechnologien;
14. beschließt, daß die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, unter anderem auf Grund eines Ersuchens der Bundesregierung der Vereinigten Republik Zypern, mit Zustimmung beider konstituierender Staaten, und einer Bestätigung seitens des Generalsekretärs, daß die weitere Anwendung des Waffenembargos für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht länger erforderlich ist;

## Teil C

15. fordert die internationale Gebergemeinschaft auf, geeignete Hilfe zur Durchführung der Umfassenden Regelung zu leisten;
16. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung der Umfassenden Regelung und dieser Resolution, einschließlich der Durchführung des Mandats der UNSIMIC, sowie über die Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten;
17. fordert alle beteiligten Parteien auf, alle Aspekte der Umfassenden Regelung innerhalb der darin vorgesehenen Fristen getreulich und uneingeschränkt durchzuführen.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1548(2004) vom 11. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Mai 2004 (S/2004/427) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere der an die Parteien gerichteten Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2004 hinaus in Zypern zu belassen,
- unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, eine in drei Monaten abzuschließende Überprüfung des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der UNFICYP vorzunehmen, unter Berücksichtigung der Referenden vom 24. April 2004, der Entwicklungen vor Ort sowie der Auffassungen der Parteien,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- 1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;
- 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2004 endenden Zeitraum zu verlängern, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seiner Überprüfung der UNFICYP zu berücksichtigen und innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- 3. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, alle verbleibenden der Tätigkeit der UNFICYP auferlegten Beschränkungen unverzüglich aufzuheben, und fordert sie auf, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;
- 4. ersucht den Generalsekretär, gleichzeitig mit dem oben vorgesehenen Bericht einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York